

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für das Produkt «ersatzstrom»

Ausgabe 12.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	2
2. Vertragsabschluss und -beendigung	2
3. Geltungsbereich	2
4. Mitwirkung des Vertragspartners	3
5. Energielieferung	3
6. Verwendung der gelieferten Energie	4
7. Preise und Abrechnung	5
8. Sicherheiten	6
9. Zahlungskonditionen	6
10. Haftung des Vertragspartners	7
11. Haftungsbeschränkungen	7
12. Datenschutz	7
13. Anwendbares Recht, Gerichtstand	8
14. Änderungen und Ergänzungen	8
15. Inkrafttreten	8

1. **Gegenstand**

Die Verteilnetzbetreiberin Elektrizitätswerk Mellingen (nachfolgend EWM genannt) betreibt in ihrem Netzgebiet das lokale Elektrizitätsverteilnetz. Stellt das EWM dem Vertragspartner mit Netzzugang, der über keinen gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt («**Vertragspartner**»), vorübergehend und ersatzweise Energie zur Verfügung, um einen Stromunterbruch beim Vertragspartner zu vermeiden, liegt eine Ersatzversorgung vor («**Ersatzversorgung**»).

2. **Vertragsabschluss und -beendigung**

Mit Beginn einer Energielieferung des EWM an den Vertragspartner, der über keinen anderweitigen, gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt, kommt ein Rechtsverhältnis zwischen dem EWM und dem Vertragspartner zustande («**Energielieferung ersatzstrom**»).

Mit Inanspruchnahme der Energielieferung durch das EWM akzeptiert der Vertragspartner die vorliegenden AGB.

Der Vertragspartner anerkennt, dass stromversorgungsrechtlich weder ein Rechtsanspruch auf eine Ersatzversorgung noch auf einen Wechsel in die Grundversorgung besteht.

Die Vertragsdauer der Ersatzversorgung beträgt mindestens einen Monat mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen auf Ende des laufenden Monats. Ohne fristgerechte Kündigung und dem Nachweis eines neuen gültigen Energieliefervertrags mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt, wird die Ersatzversorgung automatisch um einen weiteren Monat verlängert.

Für die Abwicklung der Energielieferung ersatzstrom, beauftragt EWM die Regionalwerke AG Baden als Energielieferantin. Dadurch ist bei den nachfolgenden Nennungen von EWM auch die Energielieferantin («**Energielieferantin**») mitgemeint. Die Bestimmungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten dieser AGB gelten somit auch für die Energielieferantin. Die Abwicklung der Energiedienstleistung beinhaltet im Wesentlichen:

- Die eigentliche Energielieferung
- Die Erhebung und Abrechnung der gelieferten Energie
- Die Rechnungsstellung und das Inkasso bezüglich der Energielieferung

3. **Geltungsbereich**

Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung untersteht ausschliesslich dem Privatrecht. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («**AGB**») gelangen auf sämtliche Rechtsbeziehungen betreffend einer Ersatzversorgung des EWM zur Anwendung. Die Reglemente des EWM sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelangen subsidiär zur Anwendung. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die AGB können jederzeit auf der Homepage des EWM eingesehen werden.

4. Mitwirkung des Vertragspartners

Zur Spezifizierung der Energielieferung ersatzstrom wendet sich der Vertragspartner so schnell als möglich unter Angabe folgender Punkte an das EWM:

- Firma, Adresse, Rechnungsadresse, verantwortliche Person
- Identifikation des Messpunkts bzw. der Messpunkte
- Erwartete Energiemenge, Leistungsbedarf und Lastprofil während der Ersatzversorgung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem EWM seine historischen Verbrauchsdaten wahrheitsgetreu anzugeben.

Der Vertragspartner hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Ersatzversorgung durch das EWM erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, ist das EWM berechtigt, Anpassungen an der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

Der Vertragspartner informiert das EWM rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der von dem EWM erbrachten Ersatzversorgung. Insbesondere sind dem EWM erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs und des Lastprofils rechtzeitig (d.h. mindestens 72h im Voraus) mitzuteilen.

5. Energielieferung

Die Energielieferung in der Ersatzversorgung durch das EWM erfolgt während mindestens einem Monat. Ohne fristgerecht Kündigung gemäss Ziffer 2, verlängert sich die Energielieferung um einen weiteren Monat, unabhängig davon, ob der Vertragspartner über einen neuen, gültigen Energieliefervertrag verfügt oder nicht.

Das EWM bestimmt die Energiequalität und beschafft die notwendigen Herkunftsnachweise. Vorbehalten bleiben individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.

Das EWM liefert und der Vertragspartner bezieht die elektrische Energie in Form von Wirkenergie über die von dem EWM gewählte Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz. Verrechnet wird die konsumangepasste Lieferung aufgrund der von dem EWM erhobenen Daten am Messpunkt bzw. an den Messpunkten.

Die Energie für den Vertragspartner gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe als geliefert. Die Energie des EWM gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Vertragspartner verbraucht wird, oder die vereinbarte Menge durch das EWM in der Bilanzgruppe bereitgestellt wird.

Die Energielieferung in der Ersatzversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den DACHCZ Richtlinien.

Der Transport und die Lieferung von elektrischer Energie erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.

Das EWM kann die Energielieferung ohne Ankündigung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung
- zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen
- bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten
- bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung
- bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.)

aufgrund behördlicher Weisungen:

- wenn der Vertragspartner die Durchleitung verweigert oder den erforderlichen Raum nicht zur Verfügung stellt
- bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen
- bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Anschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen
- bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom
- bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber des EWM oder der einschlägigen Gesetzgebung
- bei Zahlungsverzug des Vertragspartners.

6. Verwendung der gelieferten Energie

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den weiteren anwendbaren Vorschriften verwendet wird.

Der Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Bewilligung des EWM keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und die individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar wäre, sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Vertragspartner auf den Preisen des EWM keine Zuschläge erheben.

7. Preise und Abrechnung

Die dem Vertragspartner gelieferte Energie wird diesem zum stündlichen EPEX-Spotmarktpreis für den Markt Schweiz (EPEX-Spot-CH) zuzüglich 20.00 CHF/MWh für den Marktzugang in Rechnung gestellt. Die Energiepreise werden an der EPEX SPOT in Euro gehandelt. Für die Umrechnung der EUR-Preise in CHF wird der jeweilige Wechselkurs der europäischen Zentralbank (EZB) am Liefertag (<https://www.ecb.europa.ch>) verwendet.

Die erforderlichen Herkunftsnachweise (HKN) für die Erfüllung der Deklarationspflicht gemäss Energieversorgungsgesetz, werden dem Vertragspartner nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Zusätzlich verrechnet das EWM dem Vertragspartner eine pauschale Abwicklungsgebühr von einmalig 1'950.00 CHF pro Messpunkt.

Alle Preisangaben verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Lieferung von elektrischer Energie. Nicht inbegriffen sind die Kosten für die Netznutzung, die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers, die Abgaben an das Gemeinwesen sowie die gesetzlichen und allfällige kommunale Förderabgaben auf die Netznutzung.

Sämtliche Energiemengen werden für die Abrechnung in kWh angegeben und auf gerade Zahlen gerundet.

Die Rechnungsstellung der Energielieferung erfolgt monatlich auf Basis der Messdaten der vergangenen Verbrauchsperiode in Rp./kWh.

Die pauschale Abwicklungsgebühr wird mit der ersten Monatsrechnung gesamthaft in Rechnung gestellt.

Beanstandungen gegen Rechnungen sind innert 5 Tagen nach deren Zustellung schriftlich bei dem EWM einzureichen. Im Falle von Beanstandungen ist die Rechnung trotzdem vollständig zur Zahlung fällig. Sofern die Überprüfung der Rechnung durch das EWM eine Korrektur zur Folge hat, wird das EWM dem Vertragspartner ein allfälliges Guthaben auf der nächstfolgenden Rechnung gutschreiben.

Das EWM kann dem Vertragspartner allfällige Kosten infolge der Verletzung der Mitwirkungs-pflicht des Vertragspartners zusätzlich in Rechnung stellen.

8. Sicherheiten

Das EWM ist berechtigt, vom Vertragspartner angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

Nach eigenem Ermessen, akzeptiert das EWM auch andere gleichwertige Sicherheiten (z.B. Bankgarantie, Kaution).

Verlangt das EWM Vorauszahlungen oder eine andere gleichwertige Sicherheit, ist die Energielieferung ersatzstrom bis zur vollständigen Bezahlung der ersten Vorauszahlung resp. bis zur Leistung der entsprechenden Sicherheit aufschiebend bedingt. Das EWM ist erst zur Leistung verpflichtet, nachdem der Betrag für die erste Vorauszahlung vollständig auf ihrem Konto eingegangen ist (Valuta) resp. die entsprechende Sicherheit vom Vertragspartner geleistet und gegenüber dem EWM nachgewiesen wurde. Sofern Vorauszahlungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig bei dem EWM eingehen oder eine vereinbarte, andere gleichwertige Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wurde, ist das EWM ohne vorherige Ankündigung berechtigt, eine bereits bestehende Energielieferung innerhalb von 12 Stunden nach Ablauf der im Vorauszahlungsgesuch enthaltenen Zahlungsfrist resp. der Frist zur Leistung einer anderen gleichwertigen Sicherheit einzustellen. Das EWM ist zudem nach eigenem Ermessen berechtigt, die Energielieferung ersatzstrom mit dem Vertragspartner sofort aufzulösen.

Ein nach Beendigung der Energielieferung und Verrechnung aller Ansprüche des EWM gegenüber dem Vertragspartner aus der Energielieferung ersatzstrom bestehendes Guthaben des Vertragspartners ist innert 60 Tagen nach Zustellung der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig.

9. Zahlungskonditionen

Die Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Das EWM legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest.

Zahlungen dürfen wegen Mängeln an den Leistungen des EWM oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.

Eine Verrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegenüber dem EWM ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Hält der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Verfallstag an, einen Zins von 5% auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Verzugszinsen und Schadenersatzforderungen des EWM dürfen mit Vorauszahlungen des Vertragspartners uneingeschränkt verrechnet werden.

10. Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), des EWM verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen des EWM und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Installationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemäßem Umgang damit verursacht werden.

Der Vertragspartner haftet dem EWM gegenüber für alle Schäden, die er dem EWM durch eine Nichteinhaltung der Minimalfrist von 10 Arbeitstagen zur Abwicklung des Wechselprozesses beim Lieferantenwechsel, zwecks Ablösung der Energielieferung ersatzstrom verursacht.

11. Haftungsbeschränkungen

Die Haftung des EWM ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

Insbesondere haftet das EWM nicht für Lieferunterbrüche oder für Schäden, die in Folge einer Lieferunterbrechung, Liefereinschränkung oder Einstellung der Lieferung von Strom entstehen, weil der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus der Energielieferung ersatzstrom oder diesen AGB nicht nachgekommen ist.

12. Datenschutz

Das EWM behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Im Umgang mit Personendaten hält sich EWM an die einschlägige Gesetzgebung. Die Bearbeitung von Personendaten in der Schweiz richtet sich dabei insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und den dazu gehörenden Verordnungen. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten, die in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen der EU fallen, beachtet das EWM ferner die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Das EWM erhebt, speichert, bearbeitet und/oder übermittelt auch Dritten (z.B. Verteilnetzbetreibern, Übertragungsnetzbetreibern, Energielieferanten) nur Daten (Kontaktangaben, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Angaben über Betreibungen, etc.), die für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur (insbesondere Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Elektrizität, Aufdeckung von Missbräuchen) sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

Der Kunde willigt ein, dass das EWM:

- im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen darf
- seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben darf

seine Daten für eigene Marketingzwecke und für eigene massgeschneiderte Angebote bearbeiten und verwenden darf

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Vertragspartner und EWM unterstehen dem Schweizerischen Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Baden (AG). Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

14. Änderungen und Ergänzungen

EWM kann die vorliegenden AGB ersatzstrom jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei EWM diese Änderungen den Betroffenen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail) bekannt gibt.

Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe der Änderung, gelten die neuen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

15. Inkrafttreten

Diese AGB treten per 1. Dezember 2022 in Kraft.